

ter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ zuzuleiten. Der Einreicher ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

Achter Abschnitt Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 38

(1) Wer vorsätzlich die Bestimmungen über

1. die Sterilisation, die Desinfektion und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gemäß § 24,
2. das Arbeiten mit Krankheitserregern und Versuchstieren gemäß § 23 Abs. 2,
3. Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen beim Menschen gemäß § 20 Abs. 4

verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung vorsätzlich eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Handlung fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren bestraft.

(4) Der Versuch nach Abs. 2 ist strafbar. §

§ 39

(1) Wer fahrlässig eine im § 38 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft. Wurde der

Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes beruht.

In schwerden Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf 8 Jahre erhöht werden.

§ 40

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. b erteilten Auflagen nicht erfüllt,
2. als Leiter eines Betriebes die gemäß § 14 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen nicht einleitet und die zuständige Staatliche Hygieneinspektion nicht informiert,
3. die Melde- und Auskunftspflichten gemäß § 16 Abs. 2, § 25 oder § 28 Abs. 2 nicht erfüllt,
4. den ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen entgegen den Verpflichtungen im § 16 Abs. 1 oder den gesetzlichen Verboten gemäß § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt, sich den Pflichtmaßnahmen gemäß § 20 nicht unterzieht, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 Abs. 2 nicht vornimmt oder die Verpflichtungen gemäß § 31 nicht erfüllt,
5. die Ermittlungen und Schutzmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Buchst. a behindert oder die Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. d nicht erfüllt,
6. die Bestimmungen der §§ 23 und 24 dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen über das Arbeiten mit Krankheitserregern, genetischem Material und Vtieren sowie über die Sterilisation, die Desinfektion und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verletzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

1. trotz wiederholter Aufforderung sich von einem Arzt nicht untersuchen oder behandeln läßt, obwohl ihm bekannt ist, daß er an einer zu meldenden übertragbaren Krankheit leidet oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht oder eine Ansteckung vorliegt,
2. sich als Ansteckender der ärztlich oder staatlich angeordneten stationären Behandlung entzieht oder das Krankenhaus ohne Erlaubnis verläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden;

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2